

Nr.	Inhalt	Seite
A.	Satzungen und Verordnungen	
101	Entgeltordnung für die Überlassung der Standplätze auf dem Wochenmarkt der Stadt Meppen	182
B.	Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne	
C.	Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen	
D.	Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Rates	
102	8. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Senioren am Dienstag, 19.11.2024, 17:00 Uhr im Veranstaltungsraum des Jugendzentrums JAM	183
E.	Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften	
103	Sitzübergang im Rat der Stadt Meppen	184
F.	Sonstige Bekanntmachungen	
104	Richtlinie zur Innenstadtförderung	184
105	Öffentliche Zustellung (§ 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungs-gesetz i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz)	191

A. Satzungen und Verordnungen

101 Entgeltordnung für die Überlassung der Standplätze auf dem Wochenmarkt der Stadt Meppen

Stand: 07.11.2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Entgelttatbestand und Entgeltpflicht	2
§ 2 Standgelder	2
§ 3 Abrechnungssystem	2
§ 4 Inkrafttreten	2

Präambel

Der Wochenmarkt der Stadt Meppen wird seit dem 01.01.2024 von der Stadt Meppen ausgerichtet. Von der Stadt Meppen wird die nachstehende Entgeltordnung festgesetzt. Diese behält bis zu einer Neufestsetzung ihre Gültigkeit.

§ 1

Entgelttatbestand und Entgeltpflicht

Wer auf dem von der Stadt Meppen betriebenen Wochenmarkt Standplätze in Anspruch nimmt, hat hierfür Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu zahlen. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes.

Abweichend hiervon kann die Stadt Meppen Sonderregelungen treffen.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingezogen. Die Stadt kann die Überlassung der Standflächen von dem rechtzeitigen Eingang der Gebühren abhängig machen.

§ 2

Standgelder

Berechnungsgrundlage für das von den Marktbesicker*innen zu entrichtende Standgeld auf dem Meppener Wochenmarkt ist die Frontlänge des Verkaufsstandes.

Das Entgelt beträgt pro lfd. Meter Frontlänge und Markttag 1,50 €.

§ 3 Abrechnungssystem

Die Zahlung des Standgeldes findet monatlich statt. Die Stadt Meppen stellt für jeden abgelaufenen Monat eine Rechnung. Die Begleichung der Rechnung erfolgt per Überweisung. Alternativ kann der Stadt Meppen ein Lastschriftmandat erteilt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meppen, 07.11.2024

Helmut Knurbein
Bürgermeister

B. Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne

C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Rates

102 8. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Senioren am Dienstag, 19.11.2024, 17:00 Uhr im Veranstaltungsraum des Jugendzentrums JAM

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 22.05.2024
4. Mitteilungen der Verwaltung
5. Einwohnerfragestunde
6. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Kostenloser Schwimmkurs für jedes ortsansässige Kind

7. Bericht der Telefonseelsorge Emsland / Grafschaft Bentheim e.V.
8. Vorstellung des ersten Meppener Jugendparlamentes
9. Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine und anderen Staaten
10. Verschiedenes

Meppen, 07.11.2024

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Knurbein
Bürgermeister

Weitere Informationen unter www.meppen.de/ratsinfo.

E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften

103 Sitzübergang im Rat der Stadt Meppen

Gemäß § 44 Abs. 6 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und § 77 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich folgende Feststellung bekannt:

Herr Stefan Gette hat seinen am 13. Oktober 2022 für die Unabhängige Wähler-Gemeinschaft (UWG) erzielten Sitz im Rat der Stadt Meppen durch Verzicht verloren. Der Sitz ist auf den Nachfolger Herrn Dr. Michael Levelink übergegangen.

Meppen, 7. November 2024

Stadt Meppen
Der Stadtwahlleiter
Matthias Wahmes

F. Sonstige Bekanntmachungen

104 Richtlinie zur Innenstadtförderung

Präambel

Für die Attraktivität und Vitalität der Innenstadt ist es wesentlich, dass bestimmte Schlüsselbranchen bzw. –sortimente im Einzelhandel vorhanden sind und damit ein attraktiver Branchenmix sichergestellt ist. Diese Einzelhandelsbetriebe mit „zentrenrelevanten Sortimenten“ fördert die Stadt Meppen gezielt mit dieser Richtlinie.

Mit der Richtlinie soll ein wirkungsvoller Anreiz für die Stärkung der Innenstadt als attraktives Einkaufszentrum geleistet werden. Die Neueröffnung/ Neuansiedlung und auch die Fortführung von Einzelhandelsbetrieben (Bestandssicherung) in der Innenstadt werden durch diese Richtlinie unterstützt. Das Förderprogramm trägt damit zum Erhalt und zur Steigerung der Attraktivität der Innenstadt von Meppen bei.

Die Gewährung einer Förderung erfolgt unter Anwendung der De-Minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013, ABI. L 352/1 vom 24.12.2013. Ein Rechtsanspruch kann aus dieser Richtlinie nicht hergeleitet werden. Förderungen können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.

1. Zuwendungszweck

Die Stadt Meppen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse für die Gründung eines Unternehmens in der Meppener Innenstadt. Eine Förderung ist auch bei einer Erweiterung und Verlagerung des Unternehmens möglich, sofern hierdurch ein weiterer Leerstand in der Innenstadt vermieden wird.

Ziel dieser kommunalen Förderung ist es, eine nachhaltige Verbesserung der Situation des Einzelhandels der Innenstadt zu erzielen.

2. Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert werden Gründer*innen, die sich im Fördergebiet (nach Punkt 4) niederlassen. Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses und wird einmalig gewährt. Im Rahmen einer Betriebsverlagerung oder Erweiterung ist ein weiterer Förderantrag zulässig.

(2) Gefördert werden ebenfalls

- die Gründung eines Unternehmens für den Einstieg in die Selbstständigkeit.
- die Übernahme/ Fortführung eines bestehenden Einzelhandelsbetriebs.
- Einzelhandelsbetriebe, die in das Fördergebiet (nach Punkt 4) umsiedeln wollen.
- Verlagerungen und Betriebserweiterungen in der Meppener Innenstadt, sofern ein weiterer Leerstand verhindert wird

(3) Nicht gefördert werden

- Gründungen, Übernahmen oder Erweiterungen von Unternehmen, die Waren mit pornografischen Inhalten herstellen oder vertreiben oder entsprechende Dienstleistungen erbringen oder in anderer Weise gegen die guten Sitten verstoßen.
- Kommunale Eigengesellschaften.
- Vereine, Stiftungen, Verbände, gemeinnützige Einrichtungen und sonstige Einheiten, die keine wirtschaftlichen Tätigkeiten ausüben.

- _ Vergnügungsstätten.
- _ Dienstleistungen/ Büronutzungen.

3. Fördergebiet

- (1) Das Fördergebiet erstreckt sich über den in der Anlage 1 gekennzeichneten Bereich der Innenstadt.
- (2) Der gewählte Unternehmensstandort wird bei der Entscheidung der Förderhöhe mit berücksichtigt. Hier werden Aspekte wie Innenstadtlage und Leerstandsdauer mit in die Bewertung aufgenommen.
- (3) Die Stadt Meppen behält sich im Einzelfall vor, Betriebe, die sich in unmittelbarer Nähe aber außerhalb des Förderbereichs (nach Punkt 3) befinden oder ansiedeln, ausnahmsweise zu fördern, sofern alle weiteren Voraussetzungen vorliegen und die Eröffnung bzw. Fortführung des Einzelhandelbetriebes eine besondere Bereicherung oder Attraktivitätssteigerung für die Innenstadt darstellt.

4. Zuwendungsempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind ausschließlich Unternehmen im Bereich Handel und Gastronomie mit einem innenstadtrelevanten Sortiment, das die Angebotsvielfalt wahrt und das Angebot in der Innenstadt bereichert.

Ebenfalls antragsberechtigt sind nicht nur Neuansiedlungen, sondern auch bereits in der Stadt ansässige Unternehmen, sofern diese durch eine Betriebserweiterung oder Verlagerung zur Attraktivitätssteigerung der Innenstadt beitragen.

- (2) Zuwendungsempfänger*innen sind natürliche oder juristische Personen, die die Vollzeitgründung eines Unternehmens für den Einstieg in die Selbstständigkeit anstreben.
- (3) Die Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit gilt ab dem Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung, Handelsregistereintrag oder Meldung an das Finanzamt über die Geschäftsaufnahme.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

- (1) Grundsätzlich förderfähig sind investive Ausgaben für Betriebs- und Geschäftsausstattung, Einrichtung eines Warenlagers und weitere Anschaffungen im Zuge der Unternehmensgründung.
Ausgaben für die Anschaffung von Fahrzeugen, für den Erwerb von Immobilien und Grundstücken sowie für eine grundlegende Sanierung von Immobilien sind grundsätzlich nicht förderfähig.

- (2) Die Ausgaben müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Gründung oder der Erweiterung / Verlagerung des Unternehmens im Innenstadtbereich stehen.
- (3) Die Höchstquote für die Förderung der Einzelmaßnahmen beträgt maximal 20% der nachweisbaren, förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 10.000 EUR.

6. Antragsvoraussetzung

- (1) Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist vor Beginn des Vorhabens unter Verwendung des Antragsformulars an die Stadt Meppen, Stabstelle Wirtschaftsförderung, Citymanagement, Markt 43, 49716 Meppen, zu richten.
- (2) Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
 - Antragsformular (Anlage 2)
 - Ein Unternehmenskonzept mit Investitions- und Finanzierungsplan
 - Lebenslauf
 - Mietvertrag/ Mietbescheinigung

7. Auszahlungsvoraussetzung

- (1) Folgende Unterlagen sind zur Auszahlung der Zuwendung einzureichen:
 - Mietvertrag
 - Gewerbeanmeldung bzw. Handelsregistereintrag
 - Antrag auf Auszahlung (Anlage 3)
- (2) Die Verwendung des Zuschusses ist der Stadt Meppen, Wirtschaftsförderung, innerhalb von vier Monaten nach Auszahlung nachzuweisen (Verwendungsnachweis). In begründeten Fällen kann die Wirtschaftsförderung einer Verlängerung der Frist zustimmen.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Die Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt unabhängig von Zuschüssen/ Zuwendungen Dritter oder aufgrund anderer Förderrichtlinien der Stadt Meppen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.
- (3) Die Stadtverwaltung Meppen entscheidet über die Gewährung der Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen als Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (4) Die Förderung steht unter dem Finanzierungsvorbehalt, dass Haushaltsmittel in entsprechender Höhe im jeweiligen Haushaltsjahr der Stadt Meppen zur Verfügung stehen.

- (5) Das gegründete Unternehmen muss seinen Sitz bzw. seine Betriebsstätte für die Dauer von mindestens drei Jahren vom Zeitpunkt der Auszahlung des Zuschusses an im Fördergebiet beibehalten.
- (6) Wird die Tätigkeit des Betriebes innerhalb von drei Jahren (Zweckbindung) nach Gewerbeanmeldung aufgegeben, kann die Stadt Meppen Zuschussbeträge entsprechend der Dauer der verbleibenden Zweckbindung anteilig zurückzufordern.
- (7) Die Aufhebung des Förderungsbescheids bzw. Rückforderung des Zuwendungsbescheides richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

9. Ausnahmen

- (1) Auch andere Branchen sind förderfähig, falls sie innenstadtrelevant und angebotsbereichernd sind.

10. Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ihre Ansprechpartner

Alexander Kassner
Wirtschaftsförderer
T 05931 . 153 -226
E a.kassner@meppen.de

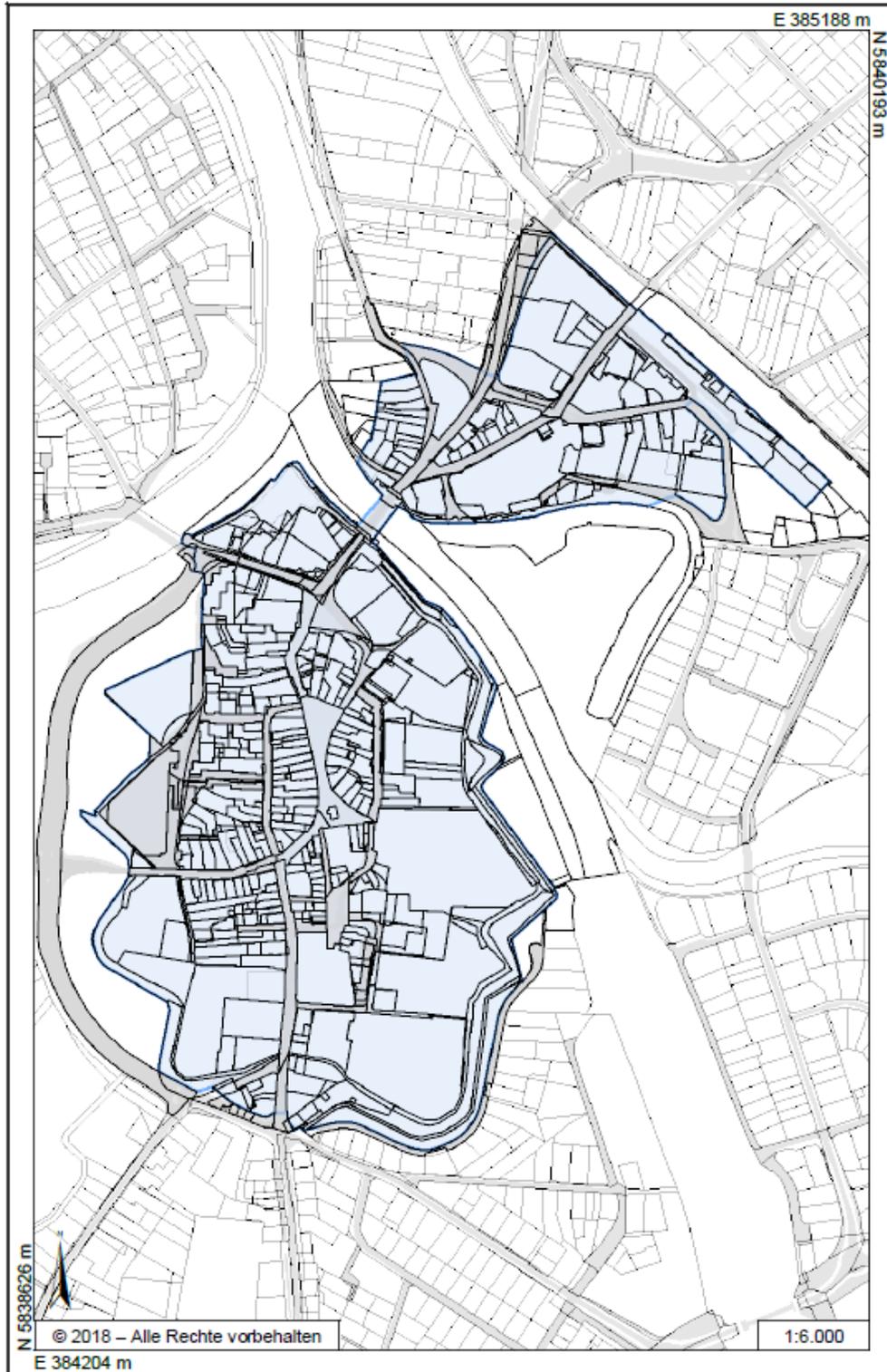
Janine Wester
Citymanagerin
T 05931 . 153 -155
E j.wester@meppen.de

Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Meppen

Nr. 39/2024 vom 14.11.2024

Anlage 1

Fördergebiet



Anlage 2

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses im Rahmen der Förderung von Gründer*innen in Meppens Innenstadt

1. Antragssteller*in

Name & Rechtsform des Unternehmens

Name des Geschäftsführers/Inhabers

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Ich/ wir beabsichtige/n einen Einzelhandelsbetrieb/ Gewerbebetrieb mit folgenden Namen

_____ im Fördergebiet

neu (erstmalig) zu eröffnen.

fortzuführen.

2. Mietobjekt

Lage (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Name & Anschrift des Vermieters

Beginn und Dauer des Mietverhältnisses (von/bis)

Größe (m²)3. Beizufügende Unterlagen

- Ein Unternehmenskonzept mit Investitions- und Finanzierungsplan
- Lebenslauf
- Mietvertrag/ Mietbescheinigung

4. Erklärungen

Ich/ wir sind damit einverstanden, dass alle in diesem Antrag enthaltenen persönlichen und sachlichen Daten zum Zweck der Auftragsbearbeitung, Subventionsverwaltung und statistischen Auswertung gespeichert werden. Die Einwilligung gilt ausdrücklich auch über den Zeitraum des Fördervorhabens hinaus. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Richtlinie zur Förderung von Existenzgründungen/-ansiedlungen in der Innenstadt der Stadt Meppen wird anerkannt.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 3

Antrag auf Auszahlung eines Zuschusses im Rahmen der Förderung von Gründer*innen in Meppens Innenstadt

1. Antragssteller

Name & Rechtsform des Unternehmens		Name des Geschäftsführers	
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort	Telefon
E-Mail			
Kontoinhaber	Kreditinstitut	IBAN	BIC

2. Mietobjekt

Lage (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	Name & Anschrift des Vermieters
-------------------------------------	---------------------------------

3. Beizufügende Unterlagen

- Mietvertrag (falls noch nicht eingereicht)
- Gewerbeanmeldung
- Verwendungsnachweise (Belege/Rechnungen zu den investiven Ausgaben, die mit der Unternehmensgründung in Verbindung stehen)

4. Erklärungen

Ich/ wir sind damit einverstanden, dass alle in diesem Antrag enthaltenen persönlichen und sachlichen Daten zum Zweck der Auftragsbearbeitung, Subventionsverwaltung und statistischen Auswertung gespeichert werden. Die Einwilligung gilt ausdrücklich auch über den Zeitraum des Fördervorhabens hinaus. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Richtlinie zur Förderung von Existenzgründungen/-ansiedlungen in der Innenstadt der Stadt Meppen wird anerkannt.

Ort, Datum

Unterschrift

105 Öffentliche Zustellung (§ 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungs- gesetz i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungs-gesetz)

Gemäß § 1 Absatz 2 Niedersächsisches Verwaltungszustellungs-gesetz (NVwZG) vom 23. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 72 - VORIS 20210 -) i.V.m. § 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Verwaltungszustellungs-gesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) in der aktuellen Fassung wird

für die Stadt Meppen

das Dokument mit dem Aktenzeichen gew-67-2023-AS sowie das Dokument mit dem Aktenzeichen 11793/2024, jeweils vom 11. November 2024,

für

Herrn
Boris Iliev
letzte bekannte Anschrift: Roßstr. 246, 47798 Krefeld,

öffentlich zugestellt.

Die Dokumente können gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises vom Betroffenen oder einem Bevollmächtigten zu den üblichen Dienstzeiten der Stadt Meppen eingesehen werden bei:

Stadt Meppen
Öffentliche Ordnung, Bürgeramt, Standesamt
Zimmer 123
Markt 43
49716 Meppen

Die Zustellung der oben genannten Dokumente an die/den vorbezeichneten Zustellungsadressatin/en erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung aus folgendem Grund:

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Dokumente öffentlich zugestellt werden und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Meppen, 11. November 2024

Stadt Meppen
Der Bürgermeister
gez. Helmut Knurbein

Impressum:

Herausgeber: Stadt Meppen – Der Bürgermeister

Postfach 1751, 49707 Meppen

T 05931 . 153-0 | F 05931 . 153-5-253 | E amtsblatt@meppen.de

Die Verkündung des elektronischen Amtsblattes für die Stadt Meppen erfolgt durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse <https://www.meppen.de/amtsblatt>.